Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim

10.10.2017
Tel.: (05121) 9129-855

Az.: Fleckenstein - 611 Algermissen 06/3-9/17

Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung der 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Algermissen

Nach Ziffer 2.6 i. V. m. Ziffer 2.7 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung) unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung die Öffentlichkeit über die Zulässigkeitsentscheidung durch Auslegung der Plangenehmigung und der Planunterlagen zum Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Mit Verfügung vom 18.09.2017 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser), Standort Hildesheim, Bahnhofsplatz 2-4 als Flurbereinigungsbehörde die 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Algermissen genehmigt. Dabei sind die Umweltauswirkungen bewertet und die Zulässigkeit des Planungsvorhabens festgestellt worden.

Die Plangenehmigung und die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 23.10.2017 bis zum 06.11.2017** im Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, Zimmer 3 (Frau Brennecke) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus.
Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 BGBl I, Seite 3290 sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein